

2461 071 75

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 97/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacob K [REDACTED],

[REDACTED] L [REDACTED] Street, T [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7.

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

**Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Horn, Henkel und Fuchs**

**in der Sitzung vom 14. Mai 1970
beschlossen:**

**Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtsu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 24. Juni 1969 wird zurückgewiesen.**

**Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.**

G r ü n d e

**Das Rechtsmittel ist zulässig, aber sachlich nicht
gerechtfertigt. Zulassungsgründe im Sinne des § 219 Abs. 2
ZPO liegen nicht vor.**

**Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer allein dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der
zum Teil voneinander abweichenden medizinischen Gutachten.
Der Streitstand und die im Urteil getroffenen Feststel-
lungen werfen, wie die Beschwerdeführerin nicht verkennt,
keine grundsätzliche Frage des materiellen Rechts auf.**

- 3 -

Die verfahrensrechtliche Rüge, das Berufungsgericht habe sich über die im zweiten Rechtszug erstatteten Gutachten im Verkennung der eigenen Sachkunde hinweggesetzt, kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Die Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen rechtfertigt die Zulassung der Revision nur dann, wenn das Oberlandesgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als dies der Bundesgerichtshof in einer seiner Entscheidungen getan hat (BGH RS 1967, 201 Nr. 33; 431 Nr. 42 und Beschluss vom 24. März 1970 - IX ZB 444/68 -). In dieser Voraussetzung fehlt es hier! Das Oberlandesgericht hat den Beweiswert der sich zum Teil widersprechenden Befunde und Ergebnisse von acht Gutachten gewogen; soweit es die eigene Erfahrung, daß eine Ausbeurteilung ohne Beteiligung der Leber und ohne Schädigung des Darms in der Regel eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von weit weniger als 25 % bewirke, verwendet (S. 16 BG), hat es die Grundlage dieser Sachkunde im Urteil erläutert. Diese Erwägungen lassen nicht erkennen, daß das Berufungsgericht den Vorschriften des § 176 ZPO, der §§ 144, 286 und 287 ZPO, die für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs und des Umfangs des Gesundheitsschadens maßgebend sind, einen von der Auffassung des BGH (vgl. RS 1968, 173 Nr. 11; 421 Nr. 23) abweichenden Sinngehalt beimessen will.

- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1,
209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Fuchs